

## Ausbringung organischer Dünger im Frühjahr

### Ausbringen von Wirtschaftsdüngern nach Ende Sperrfrist

Wenn die Sperrfrist nach Düngeverordnung (DüV) vorbei ist, müssen noch weitere Punkte und Vorgaben der Düngeverordnung vor einer Ausbringung von organischen Düngern beachtet werden.

### Sperrfristen in Wasserschutzgebieten

Bitte beachten Sie, dass die Sperrfrist in vielen Wasserschutzgebieten auf bestimmten Standorten noch über den 01. Februar hinaus andauert.

### Auf N-Effizienz achten

Grundsätzlich sollten Sie Ihre organischen Düngemittel so einsetzen, dass die darin enthaltenen Nährstoffe von der folgenden Kultur bestmöglich ausgenutzt werden können. Dadurch können Sie mineralischen Stickstoff einsparen und senken zudem Ihre N-Bilanzen.

### Düngebedarfsermittlung

Auch wenn zum Ende der Sperrfrist noch keine Frühjahrs-N<sub>min</sub>-Werte vorliegen, ist **eine Düngebedarfsermittlung vor dem Düngen zu erstellen**. Ohne vorliegende Düngebedarfsermittlung wird bei einer Kontrolle entsprechend sanktioniert.

**Keine Düngung auf wassergesättigten, gefrorenen oder schneebedeckten Böden.**



**Bodenoberfläche von Schnee bedeckt  
→ Düngung verboten!**

Nach der Sperrfrist dürfen N- und P-haltige (mineralische und organische) Düngemittel bei günstigen Bodenverhältnissen gedüngt werden (ggf. Ausnahme in Wasserschutzgebieten).

Diese dürfen nur aufgebracht werden, wenn **kein Abschwemmen** zu befürchten ist und der **Boden aufnahmefähig** ist!

### Die Ausbringung ist nicht erlaubt auf:

**wassergesättigten Flächen:** überschwemmte oder wassergesättigte Flächen, wo auf freier, ebener Fläche (keine Fahrspuren) Wasserlachen sichtbar sind oder beim Formen des Bodens (außer Sand) Wasser austritt.

**schneebedeckten Flächen:** Eine Düngung ist verboten, sobald die Bodenoberfläche wegen des Schnees nicht mehr zu erkennen ist.

**gefrorenem Boden:** bei Dauerfrost, d. h. an Tagen mit tagsüber keinen positiven Temperaturen, ist eine Düngung nicht zulässig!

**Folgende Bedingungen müssen bei gefrorenem Boden gegeben sein**, damit gedüngt werden darf:

- **Ein Abschwemmen in oberirdische Gewässer oder auf benachbarte Flächen muss ausgeschlossen sein.**
- Der Boden wird durch Auftauen am Tag des Aufbringens aufnahmefähig.
- Der Boden trägt eine Pflanzendecke (Winterkultur, Zwischenfrucht, Grünland).
- Strukturschäden sind durch das Befahren ohne Frost zu befürchten.
- Die Aufbringmenge ist unter den zuvor genannten Bedingungen auf max. 60 kg Gesamt-N je ha beschränkt.

Ausnahme Mist von Huf- und Klautentieren sowie Kompost: Die Mengenbegrenzung gilt hier nicht. Es darf bei Dauerfrost mehr als 60 kg N/ha gedüngt werden, solange eine Pflanzendecke vorhanden ist und keine Abschwemmungsgefahr besteht.